

# Reisebedingungen

## Guckes & Schreiter GmbH

**Sehr geehrte Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen durch. Sie werden, so weit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer/in – und uns, der Guckes & Schreiter GmbH (nachfolgend GS genannt) als Reiseveranstalter – im Falle Ihrer Buchung zustande kommenden Reisevertrags. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag der §§ 651 a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter und füllen diese aus. Bitte beachten Sie unbedingt auch die „Wichtigen Reiseinformation.“**

### 1. Buchung der Reise

**1.1** Die Buchung der Reise wird für GS erst verbindlich, wenn diese dem Reiseteilnehmer gegenüber schriftlich von GS bestätigt worden ist. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch GS, jedoch längstens 14 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden (die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit aller bestellten Leistungen zu überprüfen).

**1.2** Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von Ihm angemeldeter Reiseteilnehmer GS gegenüber. Vor ausdrücklich hierauf gerichteten und gesonderten Erklärung.

**1.3** Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reiseteilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet. Dazu dient auch eine Liste der Teilnehmer einer Reise, die Mitreisende eventuell vor Reiseantritt erhalten. Falls die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht wird, kann dies GS gegenüber gesondert erklärt werden. Auf das Widerspruchsrecht des Reiseteilnehmer nach § 28 Abs. 4, Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

### 2. Inhalt des Reisevertrages

**2.1** Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Bestätigung von GS. Einbezogen in den Reisevertrag sind diese Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibung und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Reisen.

**2.2** Ändernde oder ergänzende Abreden zu den im Reisevertrag beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit GS. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden

**2.3** Vermittelt GS ausdrücklich im fremden Namen nur einzelne Reiseleistungen, z.B.

Linien- oder Charterflüge, Fährtransporte, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Mietwagen etc. oder Reiseprogramme fremder Veranstalter, so richtet sich das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Diese werden bei Vertragsschluss vorgelegt bzw. stehen auf Anforderung zur Verfügung.

### 3. Bezahlung

**3.1** Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherheitsscheins gemäß § 651k Abs. 4 BGB ist eine Anzahlung zu leisten. Die Höhe der Anzahlung ergibt sich aus der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung. Ist eine solche nicht getroffen worden, beträgt die Anzahlung 10 % des Reisepreises.

**3.2** So weit der Sicherheitsschein übergeben ist, und im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurden, ist die Restzahlung 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherheitsscheines sofort fällig.

**3.3** Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch GS.

### 4. Vertragliche Leistungen

**4.1** Die von GS geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Bestätigung, der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reise und dem Reiseverlauf. Sie werden ergänzt durch die jeweils abgedruckten allgemeinen Ausführungen für das spezielle Reisegebiet. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

**4.2** Unternehmungen (z. B. Theater- und Konzertbesuche, Rundflüge, Sportveranstaltungen), die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen, mit ihnen eventuell verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

**4.3** Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch GS.

**4.4** Bei Reisen geschlossener Gruppen ist die mit dem Gruppenauftraggeber/ Gruppenverantwortlichen vereinbarte Reiseausschreibung maßgeblich.

**4.5** Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisebüros, Gruppenauftraggeber Gruppenverantwortliche und sonstige Reisevermittler sind von GS nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbetätigung von GS hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

**4.6** Informationen in Orts- und Hotelprospekten sind für GS nicht verbindlich, es sei

denn, sie wurden von GS auf entsprechende Anfrage ausdrücklich schriftlich bestätigt.

**4.7** Bezüglich der Leistungsverpflichtung von GS bei Reisen geschlossener Gruppen wird ergänzend auf Ziff. 16 verwiesen.

### 5. Leistungs- und Preisänderungen

**5.1** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von GS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, so weit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, so weit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. GS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenfalls wird GS eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

**5.2** GS ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für GS und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von GS nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungskosten ( insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafenengebühren. Die Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

**5.3** Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der in Absatz 1 genannten Preisbestandteile des ausgeschriebenen Reisepreises seit Abschluss des Reisevertrages und ihrer Auswirkung auf die Kosten der Reise entspricht. Der Erhöhungsbetrag wird zum vereinbarten Reisepreis addiert.

**5.4** GS hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens bis zum 21. Tag vor Reisebeginn, mitzuteilen.

**5.5** Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Reiseteilnehmer kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von GS verlangen, sofern GS in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich und schriftlich gegenüber GS erklärt werden.

### 6. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Ein Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der

Rücktrittserklärung bei GS. Dem Reise- teilnehmer wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen drin- gendst empfohlen, den Rücktritt schrift- lich zu erklären.

**6.1** Bei Rücktritt des ReisetTeilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann GS an Stelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädi- gung folgende pauschalierte Rücktritts- entschädigung verlangen:

bis zum 42. Tag vor Reisebeginn:

20 % des Reisepreises,

vom 41. bis 28. Tag vor Reiseantritt:

40 % des Reisepreises, vom 27. bis 15.

Tag vor Reiseantritt 60% des Reiseprei-

ses, ab dem 14. Tag vor Reisebeginn:

80 % des Reisepreises.

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endpreis je angemeldeten ReisetTeilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reise- leistungen gewöhnlich möglichen Er- werbs ermittelt worden. Dem ReisetTeilnehmer bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

**6.2** Umbuchung von Reisetermin, Rei- seziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfol- gender Neu anmeldung möglich. Vo- raussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

**6.3** GS bleibt vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, eine konkret zu berechnende, höhere Ent- schädigung zu fordern. GS ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rück- tritt vom Reisevertrag gilt, sondern der ReisetTeilnehmer in diesem Fall zur vol- len Bezahlung des Reisepreises ver- pflichtet bleibt.

## **7. Nicht in Anspruch genommen Leistungen**

Nimmt der ReisetTeilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingen den Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. GS wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen- stehen. GS bezahlt an den ReisetTeilnehmer die ersparten Aufwendungen zurück, sobald

und so weit sie von den einzelnen Leistungs- trägern tatsächlich an GS zurückerstattet worden sind.

## **8. Obliegenheiten der ReisetTeilnehmer**

**8.1** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB erge- bende Verpflichtung zur Mängelanzeige durch den ReisetTeilnehmer ist bei Reisen mit GS dahingehend konkretisiert, dass der Rei- setTeilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von GS eingesetz- ten Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

**8.2** Ist von GS keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Ver- einbarungen auch nicht geschuldet, so ist der ReisetTeilnehmer verpflichtet, GS direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandun- gen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit GS kann unter folgender Adresse aufgenommen werden:

**Guckes & Schreiter GmbH,**

**Paul-Lemberger-Str.5**

**71640 Ludwigsburg**

**Tel.: 07141-863428**

## **9. Rücktritt und Kündigung durch GS**

GS kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der ReisetTeilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von GS nachhaltig stört oder wenn sich der ReisetTeilnehmer in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt GS, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; GS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie die- jenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträ- gern Gutgebrachten Beträge. Die von GS eingesetzten Reiseleiter/innen sowie die Mit- arbeiter/innen der örtlichen Agenturen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von GS in diesen Fällen wahr- zunehmen.

**9.1** GS kann vom Reisevertrag bei Nichter- reichen einer in der Reiseausschreibung fest- gelegten Mindestteilnehmerzahl nach Maß- gabe der nachfolgenden Bestimmungen zu- rücktreten:

**9.1.1** GS ist verpflichtet, den ReisetTeilneh- mer unverzüglich nach Eintritt der Voraus- setzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihr/ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzulei- ten. Ein Rücktritt später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

**9.1.2** Im Falle des Rücktrittes kann der Rei- setTeilnehmer die Teilnahme an einer gleich- wertigen Reise verlangen, wenn GS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den ReisetTeilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der ReisetTeilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklä- rung von GS dieser gegenüber geltend zu machen.

**9.1.3** Nimmt der ReisetTeilnehmer nicht an ei- ner Ersatzreise teil, werden von ihr/ihm an GS geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

## **10. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestim- mungen**

**10.1** GS informiert in der Reiseausschrei- bung über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese In- formationen werden für deutsche Staatsbür- ger erteilt, bei denen keine besonderen Ver- hältnisse gegeben sind. In der Person des ReisetTeilnehmers begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, so weit sie GS nicht ausdrücklich von dem ReisetTeilnehmer mitgeteilt worden sind.

**10.2** GS wird den ReisetTeilnehmer vor Ver- tragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

**10.3** So weit GS ihrer Hinweispflicht ent- sprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist der ReisetTeilnehmer zur Ein- haltung der für die Reise geltenden Bestim- mungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich GS ausdrücklich zur Beschaffung etwai- ger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Alle Nachteile, insbesondere die Zah- lung von Rücktrittskosten, die aus der Nicht- befolgung dieser Vorschriften erwachsen, ge- hen zu Lasten des ReisetTeilnehmers, aus- genommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von GS be- dingt sind.

**10.4** Wenn GS im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet sie auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den recht- zeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass GS diese Verzögerung zu vertreten hat.

## **11. Vertragspflichten und Haftung**

**11.1** GS hat seine Leistungen mit der Sorg- faltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. GS schuldet dem ReisetTeilneh- mer insbesondere

**a)** die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;

**b)** die sorgfältige Auswahl und Überwa- chung der Leistungsträger

**c)** die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung;

**d)** die ordnungsgemäße Erbringung der ver- traglich vereinbarten Reiseleitung, sofern GS selbst Reiseveranstalter oder Leistungser- bringer im eigenen Namen ist. Für den Fall, dass GS lediglich Vermittler von Reiselei- stungen ist, wird auf Ziffer 12. der Reisebe- dingungen verwiesen.

**11.2** Gelten für eine von einem Leistungsträ- ger zu erbringende Leistung internationale Abkommen (z. B. Montrealer Übereinkom- men bei Flugbeförderung, COTIF bei Bahn- beförderung) oder auf solche beruhende ge- setzliche Vorschrift (z. B. §§664ff. HGB i. V. m. d. 2. Seerechtsänderungsgesetz bei Schiffsreisen und Kreuzfahrten), nach denen

ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich GS gegenüber dem ReisetTeilnehmer hierauf ebenfalls berufen. Die vertragliche Haftung von GS gegenüber dem ReisetTeilnehmer für Schäden aus

dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird, oder

b) GS für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## 12. Haftung bei Vermittlung fremder Leistungen

**12.1** Ist GS lediglich Vermittler fremder Leistungen (siehe Ziffer 2.) so haftet GS nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringer selbst.

**12.2** Angaben über vermittelte Leistungen fremder Vertragspartner beruhen ausschließlich auf deren Angaben GS gegenüber; sie stellen keine eigene Zusage gegenüber dem Reiseteilnehmer da.

## 13. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

**13.1** Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehene Beendigung der Reise gegenüber GS unter der am Ende dieser Allgemeinen Reisebedingungen genannten Adresse geltend gemacht werden. Diese Frist gilt auch für vertragliche Ansprüche des Reiseteilnehmers auf Grund Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Reiseleitungen bzw. Vertretungen von GS im Reisegebiet sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Reisepreises oder auf Schadenersatz, mit Einhaltung für GS anzuerkennen.

**13.2** Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis GS oder der Reiseteilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 14. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Reiseteilnehmers gegen GS ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang damit sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter

Bereicherung. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Vorbezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

## 15. Gerichtsstand, Sonstiges

**15.1** Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

**15.2** Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

**15.3** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 16. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen

**16.1** Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu den vorstehenden Reisebedingungen von GS, für Reisen geschlossener Gruppen. „Reisen für geschlossene Gruppen“ im Sinne dieser Bestimmung sind ausschließlich Gruppenreisen, die von GS als verantwortlichem Reiseveranstalter organisiert und über eine/n Gruppenverantwortliche/n bzw. Auftragsgeber/in (nachfolgend GV genannt) für einen bestimmten Teilnehmerkreis gebucht und/ oder abgewickelt werden.

**16.2** besondere Haftung von GS bei Reisen für geschlossene Gruppen:

**16.2.1** GS haftet bei Reisen für geschlossene Gruppen für die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Leistungen.

**16.2.2** GS haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von GS – vom GV zusätzlich zu den Leistungen von GS angeboten, organisiert, durchgeführt und/ oder den Reiseteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom GV organisierte An- und Abreise zu und von dem mit GS vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht im Leistungsumfang von GS enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) Von GS auf Wunsch vom GV vermittelte Reiseleiter.

**16.2.3** GS haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen vom GV oder des von GS lediglich vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit GS nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an örtliche Führer/innen

c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern

d) Auskünfte und Zusicherungen gegenüber dem Reiseteilnehmer.

**16.3** So weit für die Haftung von GS gegenüber dem Reiseteilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem GV und GS vereinbarte

Reisepreis der/des Reiseteilnehmers maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom GV gegenüber dem Reiseteilnehmer erhoben werden können.

## 16.4 Beanstandungen

**16.4.1** GV oder von GS lediglich vermittelte Reiseleiter sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor während oder nach der Reise Beanstandungen des Reiseteilnehmers namens GS anzuerkennen.

**16.4.2** GV oder GS lediglich vermittelte Reiseleiter sind insbesondere nicht berechtigt, namens GS gegenüber dem Reiseteilnehmer irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung des Reisepreises sowie auf Schadenersatz, gleich aufgrund welchen Sachverhalts und aus welchem Rechtsgrund, anzuerkennen.

**16.4.3** Der Reiseteilnehmer hat die ihr/ihm gemäß Ziffer 8.1 obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungstörungen bei der/dem von GS eingesetzten Reiseleiter/in bzw. örtlichen Führer/in vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gegenüber GV ist nur dann ausreichend, wenn von GS keine eigene Reiseleitung oder Führung eingesetzt ist oder nicht erreichbar ist.

## Guckes & Schreiter GmbH

Paul-Lemberger-Str. 5

71640 Ludwigsburg

Tel.: 07141-863428

e-mail: guckes-schreiter@arcor.de

